



AMTSBLATT

77. Jahrgang

04.01.2022

Nr. 1

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung von gehobenen Erlaubnissen nach § 15
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben
Beseitigung des Niederschlagswassers des geplanten
Gewerbegebiets Brucklach (Bebauungsplan Nr. 177)

Hier: Auslegung des Plans..... S. 2

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wurde der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

Rosenheim, 23.12.2021

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung von gehobenen Erlaubnissen nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben

Beseitigung des Niederschlagswassers des geplanten Gewerbegebiets Brucklach (Bebauungsplan Nr. 177)

Hier: Auslegung des Plans

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Rosenheim plant die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes im Stadtteil Pang südlich der Miesbacher Straße und östlich des Umspannwerkes Brucklach.

Die Stadtentwässerung der Stadt Rosenheim hat als Vorhabensträgerin mit den ausgelegten Unterlagen die Erteilung von gehobenen Erlaubnissen nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Niederschlagswasserbeseitigung des Gewerbegebietes beantragt.

So ist vorgesehen, anfallendes Niederschlagswasser teilweise zu versickern und nach entsprechender Vorreinigung teilweise in den weiter östlich gelegenen Auerbach einzuleiten. Die Einleitungsstelle soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 1761/2 Gemarkung Aising errichtet werden, die dorthin laufende Rohrleitung verläuft über die Grundstücke Fl.Nr. 2281/18 und 2277/3 der Gemarkung Pang und Fl.Nr. 1761/12 und 1761/2 der Gemarkung Aising. Das Versickerungsbecken ist im Wesentlichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2281 der Gemarkung Pang geplant, der dorthin führende Entwässerungsgraben verläuft über das Grundstück Fl.Nr. 2292/2 der Gemarkung Pang.

Die Einleitung (Versickerung) von Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie in den Auerbach ist jeweils eine wasserrechtlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung, deren Zulässigkeit im Verfahren geprüft wird.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auslegung

Der Plan zum oben genannten Vorhaben liegt

bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 3.07,

vom 17.01.2022 bis einschließlich 16.02.2022

zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung aus.

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einwendungsfrist), d. h. bis zum **02.03.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 3.07,

erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften als dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragten Erlaubnisse einzulegen, können innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist ihre Stellungnahmen oder Einwendungen bei der genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist im Übrigen nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Entscheidung

Die Stadt Rosenheim, Wasserbehörde, entscheidet über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Veröffentlichung im Internet

Diese Bekanntmachung und die ausgelegten Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Rosenheim für die Dauer der Auslegung veröffentlicht unter

<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/umwelt-und-natur/wasser-und-boden/bekanntmachungen-wasserrecht.html>

Es ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

gez.

Oliver Horner
Oberverwaltungsrat